

§ 3 Gebühren

(1) ¹Für die Jägerprüfung einschließlich der Anmeldung und der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 280 € erhoben. ²Für jede Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils (§ 15 Sätze 1 und 2) wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben. ³Für jede Wiederholung des praktischen Prüfungsteils (§ 15 Sätze 1 und 2) wird eine Gebühr in Höhe von 70 € erhoben. ⁴Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig.

(2) ¹Wird eine Jägerprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4 nach Bedarf durchgeführt, beträgt die Prüfungsgebühr 370 €. ²In den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 5 beträgt die Prüfungsgebühr, wenn sich zur Prüfung anmelden:

sechs bis zehn Bewerber	475 €,
elf bis fünfzehn Bewerber	450 €,
sechzehn bis neunzehn Bewerber	425 €,
zwanzig bis dreiundzwanzig Bewerber	400 €.

(3) ¹Bewerbern, die zur Jägerprüfung nicht zugelassen werden oder die vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils von der Prüfung zurücktreten, deren Zulassung vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils zurückgenommen oder widerrufen wird oder welche den Nachweis über die jagdliche Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt haben, werden vier Fünftel der Prüfungsgebühren erstattet. ²Die Prüfungsgebühr verfällt, wenn Bewerber gemäß § 4 Abs. 3 von der Prüfung ausgeschlossen werden, nach Prüfungsbeginn von der Prüfung zurücktreten, ihre Zulassung nach Prüfungsbeginn zurückgenommen oder widerrufen wird oder sie die Prüfung oder Prüfungsteile nicht bestehen. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn Bewerber nach Ablegung des schriftlichen oder mündlichen Teils den Schießleistungsnachweis nach § 7 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt haben. ⁴Die volle Prüfungsgebühr wird erstattet, wenn die Erteilung der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung auf einer unrichtigen Sachbehandlung der Prüfungsbehörde beruht. ⁵Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Wiederholungsprüfung.

(4) ¹Für die eingeschränkte Jägerprüfung und die Falknerprüfung sind im Hinblick auf die Prüfungsgebühr die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass die Prüfungsgebühr für die eingeschränkte Jägerprüfung 190 € und für die Falknerprüfung 185 € beträgt. ²Die Gebühr für jede Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils der eingeschränkten Jägerprüfung beträgt 110 €. ³Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.